

Sitzung vom 5. Mai 2021

**459. Anfrage (Wie steht es mit den Alleebäumen im Kanton Zürich?)**

Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, sowie die Kantonsrätinnen Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Wilma Willi, Stadel, haben am 22. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Alleen sind ein traditionelles Mittel zur Gestaltung von Verkehrsräumen und Siedlungen. Ihre Geschichte reicht bis in die Antike zurück. Angelegt wurden sie aus Gründen der Ästhetik, des Schutzes, der Holzgewinnung und der Landschaftsgestaltung. Sie stellen wichtige Gliederungselemente in der Landschaft und markante Orte in Gärten, Parks und urbanen Räumen dar. Alleen bilden visuelle Leitbahnen und Orientierungslinien in der Landschaft und prägen das Landschaftsbild.

Alleen verbinden aber auch isolierte Naturräume – Kleinsäuger, Insekten und Vögel finden in ihnen Unterschlupf und benutzen sie als Trittsteine. So tragen sie zu einer Vernetzung bei und können als Element der ökologischen Infrastruktur angesehen werden.

In Anbetracht der voranschreitenden Klimakrise ist der Beschattung und Kühlwirkung der Bäume gerade entlang von versiegelten Flächen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Infolge wachsender Motorisierung und eines expansiven Strassenbaus ab den 1950er-Jahren fielen der Verbreiterung der Strassen unzählige Bäume zum Opfer. Laut einer Studie der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz verschwanden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weit mehr als die Hälfte aller Alleen in Europa.

In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 22/2006 anerkennt der Regierungsrat die grosse Bedeutung von Alleen für den Landschaftsschutz. Des Weiteren führt er aus, dass besonders Alleen mit altem, einheimischem Baumbestand sehr wertvoll seien, weshalb der Erhaltung bestehender Alleen gegenüber Neupflanzungen Vorrang einzuräumen ist. Aus der Antwort geht auch hervor, dass die Baudirektion jährlich rund 500 Alleebäume pflanzt und dafür rund 600 000 Franken einsetzt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt der Regierungsrat die grosse Bedeutung von Alleen für den Landschaftsschutz nach wie vor?
2. Räumt der Regierungsrat den Alleen auch eine positive Wirkung für das Klima ein?

3. Führt der Kanton ein Inventar von Alleen entlang der Staatsstrassen?
4. Wie viele Alleebäume sind seit 2006 dem Strassenbau zum Opfer gefallen? (Tabellarisch Anzahl, Art und Standorte pro Jahr aufführen).
5. Wie viele Alleebäume wurden seit 2006 jährlich gepflanzt und wie viele Mittel wurden dafür jährlich aufgewendet? (Tabellarisch Anzahl, Art und Standorte pro Jahr aufführen).
6. Entlang der Katzenrütistrasse in Rümlang sind im letzten Jahrzehnt erhebliche Baumbestände gefällt worden. Nur wenige davon wurden ersetzt. Wie erklärt dies der Regierungsrat?
7. Um die Sicherheit der Automobilisten zu gewähren, ist in der Strassenabstandsverordnung § 14 der Abstand von Bäumen zur Strasse festgelegt. Könnte die Sicherheit der Automobilisten auch durch eine Temporeduktion entlang von Alleen erwirkt werden?
8. Nach § 14 Abs. b) kann der Abstand von Bäumen zur Strasse unter gewissen Bedingungen vermindert werden. Könnte auch eine Temporeduktion auf Strassenabschnitten zu verminderten Pflanzabständen führen?
9. § 14 der Strassenabstandsverordnung scheint sogar als Grundlage für die Entfernung von Alleebäumen zwischen Strasse und Fuss-/Veloweg beigezogen zu werden. Ist das legitim und also die Sicherheit der Automobilisten höher zu gewichten, als die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrenden, welche auf dem Fussweg mit dem Verschwinden der Bäume dann direkt den nicht beherrschten Autos ausgesetzt sind?
10. Gibt es Richtlinien oder Studien für Pflanzabstände, die sich nach den Baumarten und ihren Wurzeleigenschaften richten, um Belagschäden zu vermeiden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage David John Galeuchet, Bülach, Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Wilma Willi, Stadel, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 66/2006 betreffend Alleen im Kanton Zürich (nicht KR-Nr. 22/2006) letztmals ausführlich Stellung genommen zum Thema Alleebäume.

Zu Frage 1:

Ja. Aus landschaftlicher Sicht sind Alleebäume entlang von Strassen begrüssenswert. Alleebäume können Landschaftsräume aufwerten. Wo Infrastrukturen das Landschaftsbild stören, tragen sie zur besseren Einordnung dieser Bauten und Anlagen bei.

Im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte sind keine Alleen von überkommunaler Bedeutung verzeichnet. In Bezug auf den Landschaftsschutz stehen Alleebäume weniger im Vordergrund, da es sich dabei um Einzelobjekte und nicht um grössere zusammenhängende Landschaftselemente handelt.

Zu Frage 2:

Ja. Versiegelte Flächen insbesondere im urbanen Raum sind häufig von einer übermässigen Wärmebelastung betroffen. Wie die kantonale Klimanalysekarte zeigt, stellen öffentliche Strassenräume häufig Wärme-Hotspots dar. Grosskronige Bäume, die Schatten spenden und durch ihre Verdunstungsleistung Kühle erzeugen, sind ein zentrales Element einer Strategie zur Hitzeminderung. Dies trifft ohne Einschränkungen auch für Alleebäume zu. Ihr grösster klimatischer Nutzen ist innerorts im urbanen Raum zu suchen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Zahlen werden nicht erfasst.

Zu Frage 6:

An der Katzenrütistrasse in Rümlang mussten Bäume nach Kollisionen oder aufgrund ihres schlechten Allgemeinzustandes aus Sicherheitsgründen gefällt werden. Die Bäume wurden aus Sicherheitsgründen nicht ersetzt.

Zu Fragen 7 und 8:

Die Regelgeschwindigkeiten auf Strassen sind in Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11) bundesrechtlich vorgeschrieben. Abweichungen sind nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) zulässig. Eine Senkung der Höchstgeschwindigkeit aufgrund von Alleen ist nicht vorgesehen. Alleebäume sind Bestandteile der Strassen und als solche dürfen sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden (§§ 3 lit. h und 14 Strassengesetz [LS 722.1]). Bestehen an einer Strasse ausgewiesene Sicherheitsdefizite (z. B. Unfallhäufigkeit), wird die Strasseninfrastruktur durch den Strasseneigentümer gemeinsam mit der Kantonspolizei begutachtet und es werden gegebenenfalls zweck- und verhältnismässige Massnahmen getroffen. Die in den Fragen erwähnten Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung wurden per 1. Juni 2020 aufgehoben und die Materie neu in § 27 der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (LS 700.4) geregelt.

Zu Frage 9:

Es werden keine Bäume aus Sicherheitsgründen gefällt, wenn sich dadurch die Sicherheitslage nicht wesentlich verbessert. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer wird gleich gewichtet.

Zu Frage 10:

Das Tiefbauamt orientiert sich bei Planung und Unterhalt von Baumalleen an den einschlägigen technischen Normen des Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), die als Stand der Technik breite Anerkennung geniessen. Namentlich werden die Norm VSS-40677:2019 Alleebäume; Grundlagen, und VSS-40678A:2019 Alleebäume; Baumartenwahl, beigezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**